Ausgabe A.

# Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 43 Ausgegeben Danzig, den 17. Juni 1936

Inhalt:



97

## Verordnung
### über Fremdenführungen im Gebiet der Freien Stadt Danzig.
### Vom 5. Juni 1936.

Auf Grund des § 1 Ziffer 9, 68, 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Entgeltliche oder unentgeltliche Führungen in den Räumen von Danziger Sehenswürdigkeiten dürfen nur durch Personen vorgenommen werden, die einen von dem Landesverkehrsverband ausgestellten Ausweis erhalten haben.

Der Senat kann in besonderen Fällen Ausnahmen hiervon gestatten.

§ 2

Den Ausweis erhalten nur Personen, die sich einem Fremdenführerkursus des Landesverkehrsverbandes unterzogen und die erforderliche Abschlußprüfung bestanden haben.

§ 3

Der Führer des Landesverkehrsverbandes im Gebiet der Freien Stadt Danzig ist befugt, Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung zu erlassen.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen § 1 dieser Verordnung werden, soweit nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu 4 Monaten und Geldstrafe bis zu 600 G oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Zur Strafverfolgung ist ein Strafantrag des Führers des Landesverkehrsverbandes im Gebiet der Freien Stadt Danzig erforderlich.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 5. Juni 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Paul Batzer

98

## Verordnung
### betr. Genehmigungspflicht für Anzeigenwerbung.
### Vom 5. Juni 1936.

Auf Grund des § 1 Ziffer 32, 65, 66 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird hiermit mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Jeder Verleger bezw. Herausgeber von außerhalb des Gebietes der Freien Stadt Danzig erscheinenden periodischen und anderen Druckschriften, insbesondere von Zeitungen, Zeitschriften, A-

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 25. 6. 1936.)

nachen, Kalendern, Werbebroschüren usw. hat, sofern er in Danzig für diese Druckschriften Anzeigen werben will, einen im Freistadtgebiet wohnhaften Vertreter namhaft zu machen, der allein befugt ist, die Werbung für den betr. Verlag oder Herausgeber innerhalb des Gebietes der Freien Stadt Danzig durchzuführen.

Desgleichen hat, wer außerhalb des Gebietes der Freien Stadt Danzig Messen und Ausstellungen veranstaltet, sofern er in Danzig Aussteller hierfür werben will, einen im Freistadtgebiet wohnhaften Vertreter namhaft zu machen, der allein befugt ist, die Werbung zum Beschicken dieser Veranstaltungen im Gebiet der Freien Stadt Danzig durchzuführen.

§ 2

Der von dem Verleger bezw. Herausgeber oder dem Veranstalter bezeichnete Vertreter bedarf für seine Tätigkeit einer Erlaubnis, die von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden kann.

§ 3

Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis für das gesamte Gebiet der Freien Stadt Danzig ist der Polizei-Präsident in Danzig nach Anhörung des Senats, Abteilung Pro. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein Bedürfnis nicht besteht oder der Vertreter die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, sobald Tatsachen bekannt werden, welche die Unzuverlässigkeit des Vertreters dartun.

Unzuverlässigkeit im Sinne dieser Bestimmung liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Vertreter den ihm von dem Polizei-Präsidenten gemachten Auflagen nicht nachkommt.

§ 4

Die Erlaubnis kann auf Zeit und Widerruf erteilt werden.

§ 5

Für die Ausstellung einer Erlaubnis wird eine Ausstellungsgebühr von 5,— Gulden erhoben.

§ 6

Gegen die Versagung der nachgesuchten bezw. Rücknahme der erteilten Erlaubnis steht dem Antragsteller bezw. Betroffenen das Rechtsmittel der Beschwerde an den Senat zu, das im letzteren Falle keine aufschiebende Wirkung hat. Der Senat entscheidet endgültig.

§ 7

Der im Besitz einer polizeilichen Erlaubnis befindliche Vertreter ist verpflichtet, seine Untervertreter (Werber) dem Polizei-Präsidenten unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnung namhaft zu machen. Der Polizei-Präsident kann bei nachgewiesener persönlicher oder beruflicher Unzuverlässigkeit die Entlassung des Untervertreters fordern.

Jeder Untervertreter muß im Besitz eines von dem Vertreter ausgestellten und von dem Polizei-Präsidenten beglaubigten Ausweises sein.

§ 8

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 2000 Gulden oder Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 9

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 5. Juni 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Paul Batzer

99

## Verordnung
### über die Verwendung von Phosphorwasserstoff zur Schädlingsbekämpfung.
### Vom 8. Juni 1936.

Auf Grund der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 165) wird hiermit verordnet:

§ 1

Die Verwendung von Phosphorwasserstoff oder von Phosphorwasserstoff entwickelnden Verbindungen oder Zubereitungen zur Bekämpfung pflanzlicher oder tierischer Schädlinge (einschließlich der als

Ungeziefer bezeichneten Arten) ist verboten. Die Verwendung von phosphorhaltigen Fraßgiften zur Ungezieferbekämpfung fällt nicht unter dieses Verbot.

§ 2

Das Verbot erstreckt sich nicht auf die wissenschaftliche Forschung in Anstalten der Freien Stadt Danzig.

§ 3

(1) Der Senat, Abtlg. für Gesundheitswesen und Bevölkerungspolitik, kann auf Antrag Stellen oder Personen die widerrufliche Erlaubnis zur Anwendung der nach § 1 verbotenen Stoffe unter folgenden Bedingungen erteilen:

1. Die Erlaubnis darf nur gut beleumdeten, geistig und körperlich geeigneten, insbesondere zur sinnlichen Wahrnehmung des Phosphorwasserstoffs befähigten und mit der Anwendung der Stoffe vertrauten Personen erteilt werden. Stellen kann unter sinngemäßer Anwendung der vorstehenden Bestimmungen die Erlaubnis erteilt werden, wenn sie nachweisen, daß sie über das erforderliche, mit der Anwendung der Stoffe vertraute Personal verfügen. Änderungen im Personalbestand sind der zuständigen Behörde anzuzeigen.
2. Die Anwendung der Stoffe unterliegt der Überwachung der von dem Senat, Abtlg. G, bestimmten Behörde und ist ihr jeweils 48 Stunden, bei Durchgasung von Schiffen 24 Stunden, vor Beginn der Durchgasung unter Angabe des Ortes, des Tages, der Stunde des voraussichtlichen Beginns und der Dauer der Durchgasung sowie des Namens des verantwortlichen Durchgasungsleiters anzuzeigen.
3. Der Durchgasungsleiter muß für das Durchgasungspersonal, das durch das Gas gefährdet ist, gut sitzende Gasmasken oder sonstige Atemschützer bereit halten, die einen für die Entgiftung der Stoffe besonders geeigneten Einsatz haben müssen. Die Maske oder der Atemschützer ist im Falle jeder stärkeren Gasentwicklung sowie bei allen Arbeiten anzulegen, die während der Durchgasung in den Räumen ausgeführt werden.
4. Die Gebäude, die Schiffe oder Einzelräume, in denen die Durchgasung durchgeführt wird, müssen unter Verantwortlichkeit des Durchgasungsleiters vor Beginn der Gasentwicklung von Menschen und Haustieren geräumt sein und bis zur Freigabe gegen Zutritt Unbefugter durch Verschließen der Türen und das Anbringen von Warnungstafeln, auf denen auch auf die Feuer- und Explosionsgefährlichkeit des Phosphorwasserstoffs besonders hinzuweisen ist, gesichert werden. Zur Vermeidung von Explosionen ist ferner jedes offene oder glimmende Feuer in den zu durchgasenden Räumen zu beseitigen. Die elektrischen Leitungen sind durch Ausschalten des Hauptschalters oder der Sicherungen stromlos zu machen. Einzelne Wohnungen oder Räume in bewohnten Gebäuden oder Schiffen dürfen nur durchgast werden, wenn sie sorgfältig abgedichtet sind; außerdem müssen die Räume, die an die zu durchgasenden Räume unmittelbar angrenzen, entweder vor Beginn der Gasentwicklung von Menschen und Haustieren geräumt und zur Verhütung des Aufenthaltes Unbefugter durch Warnungstafeln kenntlich gemacht sowie nach Beendigung der Durchgasung mindestens eine Stunde lang gelüftet werden oder, falls eine Räumung nicht möglich ist, während der ganzen Dauer der Durchgasung ständig gelüftet werden. Sonstige mittelbar mit den durchgasten Räumen in Verbindung stehende Räume sind während der ersten fünf Stunden nach Beginn der Gasentwicklung zu beobachten und bei Eindringen von Phosphorwasserstoff wie die unmittelbar angrenzenden Räume zu behandeln.

   In Gebäuden, die in geschlossener Bauweise stehen, dürfen Durchgasungen nur mit besonderer Genehmigung der zuständigen Behörde ausgeführt werden. Bevor die Erlaubnis zur Durchgasung erteilt wird, sind die Brandmauern des Gebäudes, in denen die Durchgasung durchgeführt werden soll, auf etwaige Gasdurchlässigkeit durch Besichtigung eingehend zu prüfen. Die Bewohner der anliegenden Gebäude sind mindestens 24 Stunden vor Beginn der Durchgasung schriftlich zu benachrichtigen. Gleichzeitig ist jeder Haushalt in diesen Gebäuden auf die Gefahren einer Phosphorwasserstoffvergiftung aufmerksam zu machen. Beim Eindringen von Phosphorwasserstoff in diese Gebäude sind die betreffenden Räume wie die unmittelbar angrenzenden Räume zu behandeln. Diese Vorschriften gelten sinngemäß für die Durchgasung in zusammenliegenden, bewohnten Kähnen.
5. Nach Beendigung der Durchgasung sind die der Gaseinwirkung ausgesetzten Räume gründlich zu lüften.

6. Jeder Durchgasungsleiter hat über die vorgenommenen Durchgasungen unter Angabe von Ort und Zeit der Durchgasung, der Art des Raumes, in dem die Durchgasung durchgeführt worden ist, Menge des verbrauchten Mittels, des Ortes und der Art der Beseitigung aller verwendeten Verpackungsgefäße, der Stoffe und der Namen des Begasungspersonals Buch zu führen.

7. Der Durchgasungsleiter hat dafür Sorge zu tragen, daß die Behältnisse der Stoffe und etwaige Rückstände vergraben werden.

(2) Der Senat, Abtl. G, kann weitergehende Sicherheitsmaßnahmen anordnen; in besonderen Fällen kann er Erleichterungen zulassen.

§ 4

(1) Die nach § 1 verbotenen Stoffe dürfen nur in gasdicht verschlossenen Originalpackungen an die im § 2 bezeichneten Stellen oder an solche Stellen oder Personen abgegeben worden, denen eine Erlaubnis zur Anwendung nach § 3 erteilt worden ist.

(2) Die Stoffe dürfen nur in gasdicht verschlossenen Originalpackungen in verschlossenen, kühlen und trockenen, tunlichst abseits der Wohnung gelegenen Räumen, die nicht zum ständigen Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, gelagert werden.

§ 5

Wer den in den §§ 1, 4 getroffenen Bestimmungen oder einer ihm auf Grund des § 3 auferlegten Bedingung zuwiderhandelt, wird nach § 2 der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Januar 1919 (R. G. Bl. S. 165) in Verbindung mit Artikel II des Geldstrafengesetzes vom 28. 9. 23 (G. Bl. S. 999) und Artikel I der Verordnung betr. die Umstellung bestehender Gesetze auf den Gulden vom 23. 10. 23 (G. Bl. S. 1101) mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 20 000,— G oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 6

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1936 in Kraft.

Danzig, den 8. Juni 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

G 4212 Greiser Dr. Kluck

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.